

2. Art. 9 der Richtlinie 98/44 nimmt eine abschließende Harmonisierung des von ihm gewährten Schutzes vor, so dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die einen absoluten Schutz des patentierten Erzeugnisses als solchen vorsieht, unabhängig davon, ob es die Funktion, die es in dem Material innehat, in dem es enthalten ist, erfüllt oder nicht.
3. Art. 9 der Richtlinie 98/44 steht dem entgegen, dass der Inhaber eines vor dem Erlass dieser Richtlinie erteilten Patents den absoluten Schutz des patentierten Erzeugnisses geltend macht, den ihm die seinerzeit geltende nationale Vorschrift verliehen haben soll.
4. Die Art. 27 und 30 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1 C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), das am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichnet und durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche genehmigt wurde, wirken sich nicht auf die Art. 9 der Richtlinie 98/44 gegebene Auslegung aus.

<sup>(1)</sup> ABl. C 313 vom 6.12.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 1. Juli 2010  
— Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-442/08) <sup>(1)</sup>**

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Assoziierungsabkommen EWG-Ungarn — Nachträgliche Prüfung — Nichterfüllung der Ursprungsregeln — Entscheidung der Behörden des Ausfuhrstaats — Gerichtlicher Rechtsbehelf — Kontrollmission der Kommission — Zölle — Nacherhebung — Eigenmittel — Zurverfügungstellung — Säumniszinsen)**

(2010/C 234/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Caeiros und B. Conte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und B. Klein)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 2, 6, 9, 10 und 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 155, S. 1) bzw. der Verord-

nung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130, S. 1) — Verspätete Abführung der Eigenmittel der Gemeinschaften im Zusammenhang mit der Nacherhebung von Einfuhrabgaben und Weigerung, Verzugszinsen zu entrichten — Verpflichtung des Einfuhrmitgliedstaats, die Einfuhrabgaben auf Waren, deren Ursprungserklärungen von den Behörden des Ausfuhrstaats für ungültig erklärt wurden, unverzüglich nachzuerheben — Verpflichtung des Einfuhrmitgliedstaats zur Zahlung der Verzugszinsen, die bei verspäteter Gutschrift der Eigenmittel für Zolleschulden anfallen, die wegen der Untätigkeit dieser Behörden während der im Ausfuhrstaat zur Anfechtung der Entscheidungen über die Ungültigerklärung der Ursprungserklärungen angestrebten Gerichtsverfahren erloschen sind

**Tenor**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 6 und 9 bis 11 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften bzw. aus denselben Artikeln der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften verstoßen, dass sie Zollforderungen trotz Erhalt einer Amtshilfemitteilung hat verjähren lassen, die hierfür geschuldeten Eigenmittel zu spät abgeführt hat und sich geweigert hat, die angefallenen Verzugszinsen zu entrichten.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 6 vom 10.1.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 8. Juli 2010  
(Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt — Schweden) — Strafverfahren gegen Otto Sjöberg  
(C-447/08), Anders Gerdin (C-448/08)**

**(Verbundene Rechtssachen C-447/08 und C-448/08) <sup>(1)</sup>**

**(Freier Dienstleistungsverkehr — Glücksspiele — Veranstaltung von Glücksspielen über Internet — Förderung von Spielen, die in anderen Mitgliedstaaten veranstaltet werden — Tätigkeiten, die öffentlichen oder nicht gewinnorientierten Einrichtungen vorbehalten sind — Strafrechtliche Sanktionen)**

(2010/C 234/12)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Svea hovrätt

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Otto Sjöberg (C-447/08), Anders Gerdin (C-448/08)

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Svea hovrätt — Auslegung der Art. 12 EG, 43 EG, 49 EG und 54 EG — Nationale Rechtsvorschriften, die das strafbewehrte Verbot, die Teilnahme an einer Lotterie zu fördern, nur für den Fall vorsehen, dass die Lotterie in einem anderen Mitgliedstaat veranstaltet wird

**Tenor**

1. Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die an die Bevölkerung dieses Mitgliedstaats gerichtete Werbung für Glücksspiele verbietet, die von privaten Anbietern in anderen Mitgliedstaaten zu Erwerbszwecken veranstaltet werden.
2. Art. 49 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, mit der Glücksspiele einem System von ausschließlichen Rechten unterstellt werden und nach der die Förderung von Spielen, die in einem anderen Mitgliedstaat veranstaltet werden, strenger geahndet wird als die Förderung von Spielen, die im Inland ohne Genehmigung veranstaltet werden. Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob dies nach der nationalen Regelung, um die es in den Ausgangsverfahren geht, der Fall ist.

(<sup>1</sup>) ABl. C 327 vom 20.12.2008.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 1. Juli 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Helsingin käräjäoikeus — Finnland) — Sanna Maria Parviainen/Finnair Oyj**

(Rechtssache C-471/08) (<sup>1</sup>)

**(Sozialpolitik — Richtlinie 92/85/EWG — Schutz der Sicherheit und Gesundheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz — Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 Nr. 1 — Umsetzung einer Arbeitnehmerin während ihrer Schwangerschaft auf einen anderen Arbeitsplatz — Umsetzung, die wegen einer Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit und die ihres Kindes vorgeschrieben ist — Niedrigeres Arbeitsentgelt als das Durchschnittsentgelt vor dieser Umsetzung — Früheres Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundentgelt und verschiedenen Zulagen zusammensetzte — Berechnung des Gehalts, auf das die schwangere Arbeitnehmerin während ihrer vorübergehenden Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz Anspruch hat)**

(2010/C 234/13)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Helsingin käräjäoikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Sanna Maria Parviainen

Beklagte: Finnair Oyj

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Helsingin käräjäoikeus — Auslegung des Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. L 348, S. 1) — Flugbegleiterin, die die Tätigkeit eines Pursers ausgeübt hatte und der wegen ihrer Schwangerschaft eine Tätigkeit am Boden zugewiesen wurde, für die sie ein geringeres Arbeitsentgelt erhielt als für die vor dem Wechsel ausgeübte Tätigkeit — Erhaltung eines Arbeitsentgelts, das demjenigen entspricht, das vor dem Wechsel der Tätigkeit bezogen wurde

**Tenor**

Art. 11 Nr. 1 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ist dahin auszulegen, dass eine schwangere Arbeitnehmerin, der nach Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 92/85 wegen ihrer Schwangerschaft vorübergehend ein Arbeitsplatz zugewiesen wurde, auf dem sie andere Tätigkeiten ausübt als diejenigen, die sie vor dieser Zuweisung ausgeübt hat, keinen Anspruch auf das Entgelt hat, das sie vor dieser Zuweisung durchschnittlich erhalten hat. Über ihr Grundgehalt hinaus hat eine solche Arbeitnehmerin gemäß Art. 11 Nr. 1 Anspruch auf die Entgeltbestandteile oder Zulagen, die an ihre berufliche Stellung anknüpfen, wie etwa die Zulagen, die an ihre leitende Position, die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit und an ihre beruflichen Qualifikationen anknüpfen. Zwar steht Art. 11 Nr. 1 der Richtlinie 92/85 der Anwendung einer Methode, die auf der durchschnittlichen Höhe der an die Arbeitsbedingungen anknüpfenden Zulagen des gesamten Kabinenpersonals derselben Entgeltklasse während eines bestimmten Referenzzeitraums beruht, bei der Berechnung des Entgelts, das einer solchen Arbeitnehmerin zu zahlen ist, nicht entgegen, die fehlende Berücksichtigung der genannten Entgeltbestandteile oder der genannten Zulagen ist jedoch als Verstoß gegen diese Bestimmung anzusehen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 19 vom 24.1.2009.